

Ausschreibung

eines

**externen Dienstleisters
für die Begleitung der
Landesauszeichnung Fahrradfreundliche
Kommune Baden-Württemberg 2021**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart**

12.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	5
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
4. Formale Anforderungen an die Angebote	8
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	8
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	10
4.4 Bindefrist	10
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	11
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	11
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	11
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	12
5.6 Nachweise	13
Teil B: Leistungsbeschreibung	14
6. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	14
7. Arbeitspakete	17
AP 1: Projektsteuerung	18
AP 2: Prüfung und Bewertung der Unterlagen einer Erstantragskommune	18
AP 3: Prüfung und Bewertung der Unterlagen einer Rezertifizierungskommune	19
AP 4: Begleitung eines Nachprüfverfahrens	20
AP 5: Teilnahme an Sitzungen der Prüfkommision	20
AP 6: Teilnahme an einer Bereisung mit der Prüfkommision	21
AP 7: Erstellung eines Prüfberichts an die Kommune	21
AP 8: Anpassung und Optimierung des Prüfsystems	22
AP 9: Weiterentwicklung der Rezertifizierung	22

AP 10:	Informationsveranstaltung zur Landesauszeichnung für AGFK-Kommunen	23
AP 11:	Prüfung eingereicherter Checklisten auf Plausibilität	23
AP 12:	Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung der Auszeichnungsfeier	24
<u>Option 1:</u>	<u>Halbtägige Besprechung mit dem Auftraggeber</u>	25
<u>Option 2:</u>	<u>Ganztägige Besprechung mit dem Auftraggeber</u>	25
<u>Option 3:</u>	<u>Fotograf für die Auszeichnungsfeier</u>	25
<u>Option 4:</u>	<u>Moderation der Auszeichnungsfeier</u>	25
<u>Option 5:</u>	<u>Übergabe des Verfahrens an ein nachfolgendes Fachbüro</u>	25
8.	Allgemeine Anforderungen	25
	Anlagen	26

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Zudem fungiert die NVBW als Fachstelle für Fuß- und Radverkehrsförderung und innovative Bedienkonzepte. Als Ideengeber und Netzwerkknoten für nachhaltige Mobilität baut die NVBW im Bereich Neue Mobilität die Themenfelder Digitalisierung und Klimaschutz und Mobilität weiter aus. Dabei unterstützt, berät und vernetzt sie Kommunen und Verkehrsverbände in Innovationsfeldern der Mobilität. Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter www.nvbw.de.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Das Land Baden-Württemberg verleiht seit 2011 die Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune. Die Auszeichnung ist zentraler Bestandteil der Radverkehrsförderung des Landes und zeichnet Städte, Gemeinden und Landkreise, die Mitglied des AGFK-BW e.V. sind, für ihre konsequente und erfolgreiche Förderung des Radverkehrs aus.

Seit 2017 koordiniert die NVBW im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg die Landesauszeichnung. Sie ist Ansprechpartnerin für das Verfahren und hat die Leitung der Prüfkommision inne. Ebenfalls seit 2017 wird das Verfahren zusätzlich von einem externen Fachbüro begleitet.

Mit vorliegender Ausschreibung wird ein externer Dienstleister gesucht, der mindestens die Prüfphase 2021 der Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg umfassend begleitet und nachbereitet sowie das Prüfverfahren weiterentwickelt und auf die Prüfphase 2022 vorbereitet. In den Folgejahren gilt dies ggf. entsprechend.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 01.02.2021.

Der Auftraggeber schreibt die Begleitung der Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg für den Zeitraum von mindestens einem (2021) und maximal vier Jahren aus. Ein Prüfwahl startet im Normalfall nach Ablauf der Antragsfrist für Kommunen am 01. Februar des Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres. Abweichungen davon aufgrund besonderer Rahmenbedingungen (z.B. Corona) sind möglich.

Ort der Leistungserbringung ist Baden-Württemberg. Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur mit entsprechendem Leistungsnachweis erfolgen. Die Zahlung kann nach abgeschlossenen Arbeitspaketen, sowie bei Jahresende erfolgen. Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Juni 2004, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB nicht überschreitet. Das Vergabeverfahren erfolgt als öffentliche Ausschreibung.

Vorbehalt: Die Dienstleistung kann nur beauftragt werden, wenn die Finanzierung durch das Verkehrsministerium bewilligt wird.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Montag, 14.12.2020, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Vergabestelle**

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer: CXP4YNBDG9U

vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag um 14:00 Uhr bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Donnerstag, 03.12.2020, 12:00 Uhr

auf dem Portal von

DTVP unter <https://www.dtv.de> mit der Nummer: CXP4YNBDG9U

eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Sachkenntnis und Qualität der fachlichen Begleitung | 45 % |
| (Vorgehen bei Aufbereitung und Auswertung der Unterlagen, Leistungen bei Bereisungen und im Berichtswesen, Projektsteuerung) | |
| 2. Weiterentwicklung des Prüfverfahrens | 20 % |
| (angebotene Leistungen im Bereich Anpassung, Optimierung und Weiterentwicklung des Verfahrens) | |
| 3. Leistungsfähigkeit des Bieters | 5 % |
| (Maximale Anzahl der Kommunen, die der Bieter in einem Prüfjahr vollständig prüfen kann) | |

4. Preis	30 %
davon Angebotspreis	25 %
davon Preis der Optionen	5 %

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig. Änderungsvorschläge im Rahmen der zusätzlichen Empfehlungen des Dienstleisters (siehe Kalkulationsblatt) sind zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines

Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.

Teil 3: Leistung

- Der Auftragnehmer wird gebeten, ein **Angebot für die Jahre 2021 und 2022ff** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**
Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere muss beschrieben werden, in welchen organisatorischen und zeitlichen Schritten der Auftrag durchgeführt wird, wobei die erforderliche Rückkopplung mit NVBW,

Verkehrsministerium und Prüfkommision zu integrieren ist. Zu AP 9 werden erste Vorschläge erwartet. Ein Zeitplan über den gesamten Ablauf eines Prüfungsjahres ist erforderlich.

- **Kalkulationsblatt:**

Die Verwendung der beigefügten Kalkulationsblätter zur Darlegung des Angebots ist **zwingend**, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in die beigefügten Kalkulationsblätter ein. Außerdem ist dort einzutragen, wie viele Anträge pro Durchgang geprüft werden können und welche Kosten für optionale Zusatzleistungen entstehen.

- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis **25.01.2021**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen. Die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter

- über weitreichende und vielfältige Erfahrungen bei der Prüfung der Fahrradfreundlichkeit von Gemeinden, Städten und Landkreisen verfügt,
- sehr gute Kenntnisse zu Aufbau und Weiterentwicklung von Prüfverfahren hat, die mindestens eine Analogie zur hier ausgeschriebenen Leistung aufweisen,
- exzellente Methodikkenntnisse im Umgang mit den Prüfinstrumenten (v.a. Fragebogen, Bewertungsmatrix) mitbringt,
- hervorragende EDV-Kenntnisse in WORD und EXCEL besitzt, um Fragebogen und Bewertungsmappe den Erfordernissen entsprechend zu programmieren und zu pflegen,

- eine umfassende und profunde fachliche Expertise im Radverkehr und in der Radverkehrsförderung besitzt,
- sehr gute Kenntnis der bundesdeutschen und landesspezifischen Regelwerke mitbringt, sofern sie maßnahmenrelevant sind,
- mit der Organisation und Durchführung von Jury-Sitzungen und Bereisungen bestens vertraut ist,
- über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kommunen, Landesverwaltungen und Vereinen verfügt,
- langjährige Erfahrung in der Projektsteuerung besitzt und
- in der Lage ist, den Auftrag im vorgegebenen Zeitrahmen vollumfänglich zu erfüllen.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Das Land Baden-Württemberg verleiht seit 2011 die Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune. Die Auszeichnung ist zentraler Bestandteil der Radverkehrsförderung des Landes und zeichnet Städte, Gemeinden und Landkreise, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen e. V. (AGFK-BW) sind, für ihre konsequente und erfolgreiche Förderung des Radverkehrs aus. Die Auszeichnung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Möchte eine Kommune auch danach als Fahrradfreundliche Kommune gelten, ist ein Antrag auf Rezertifizierung nötig.

Alle Prüfschritte im Rahmen des Verfahrens erfolgen durch eine fachkundige Prüfkommision des Landes. In ihr vertreten sind die verschiedenen Ministerien, die Regierungspräsidien, die kommunalen Landesverbände, maßgebliche Interessenvertreter, die AGFK-BW sowie die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW).

Seit 2017 koordiniert die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) im Auftrag des Verkehrsministeriums (VM) die Landesauszeichnung. Sie ist Ansprechpartnerin für das Verfahren und hat die Leitung der Prüfkommision inne. Ebenfalls seit 2017 wird das Verfahren zusätzlich von einem externen Fachbüro begleitet.

Für alle Kommunen, die sich erstmals zertifizieren lassen möchten, ist dem eigentlichen Antragsverfahren die zweiseitige Checkliste „Wie fahrradfreundlich ist meine Kommune?“ verpflichtend vorgeschaltet. Die Checkliste umfasst eine Reihe von Aussagen, die sich auf die Handlungsfelder verteilen, die auch der Fragebogen zur Auszeichnung thematisiert. Wenn eine Kommune alle Aussagen mit Ja beantworten kann, kann sie die Antragsstellung angehen. Die antragswillige Kommune füllt die Checkliste zu gegebener Zeit aus und reicht sie unterschrieben bei der Ansprechpartnerin für das Verfahren ein. Erst nach positiver Prüfung erhält die Kommune den editierbaren Fragebogen zur Auszeichnung für die eigentliche Antragstellung. Der knapp 40-seitige Fragebogen stellt das zentrale Prüfinstrument der Auszeichnung dar. Er umfasst sieben der acht Handlungsfelder der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg und prüft sie detailliert. Seit 2020 gibt es zwei Fragebögen, einen für Städte und Gemeinden und einen speziell für Landkreise. Der Fragebogen ist verpflichtender Bestandteil sowohl eines Erstantrags als auch eines Rezertifizierungsantrags. Dem Antrag auf Rezertifizierung ist darüber hinaus das Formular zur Stellungnahme zu den Hausaufgaben beizufügen. Bei den Hausaufgaben, die die Prüfkommision jeder Kommune mit auf den Weg gibt, handelt es sich um konkrete Punkte, die die Kommune nach ihrer Prüfung aktiv angehen sollte, wenn ein erneuter Erstantrag oder eine Rezertifizierung nach fünf Jahren angestrebt wird. Die Hausaufgaben sind im Prüfbericht vermerkt, den jede Kommune nach Abschluss der Prüfung erhält.

Die Antragsunterlagen der Kommunen – egal, ob Erst- oder Rezertifizierungsantrag – müssen bis 31. Januar eines Jahres in ausgedruckter und digitaler Form bei der NVBW vorliegen. Dann beginnt die Prüfphase.

Bei einem Erstantrag werden die folgenden Prüfschritte vorgenommen:

- 1.) Prüfung des Antrags auf seine Vollständigkeit durch das Fachbüro (Zeitraum: Februar)
- 2.) Fachliche Vorprüfung des Antrags durch das Fachbüro (Zeitraum: Februar - März)
- 3.) Auftaktsitzung der Prüfkommision (Zeitraum: März – April)
 Erste Beratung über den Antrag und eine mögliche Bereisung, Formulierung von Nachfragen zum Antrag.
 Fällt die Prüfung des Antrags positiv aus, findet eine Bereisung der Antrag stellenden Kommune durch die Prüfkommision statt. Andernfalls wird von einer tiefergehenden Prüfung und einer Bereisung abgesehen und die Kommune erhält gegen Ende der Prüfphase einen Prüfbericht.
- 4.) Bereisung der Kommune durch die Prüfkommision (Zeitraum: Mai bis Anfang Juli)
 Die ganztägige Bereisung durch die Prüfkommision setzt sich aus drei Fachteilen zusammen: Präsentation des Antragstellers zu seiner Bewerbung, Befahrung der Kommune mit der Prüfkommision, abschließende Fragerunde
 Unter Berücksichtigung der Hinweise und Wünsche der Prüfkommision ist es die Aufgabe der Kommune, einen Vorschlag zur Gestaltung des Tagesablaufs (inkl. Routenplanung) zu entwickeln.
- 5.) Bewertungssitzung der Prüfkommision (Zeitraum: nach den Bereisungen, aber vor den Sommerferien)
 Abschließende Bewertung des Antrags unter Berücksichtigung der Bereisungseindrücke und der zusätzlich erhaltenen Informationen.
Einladung zum Nachprüfverfahren
 Im Falle einer Nicht-Zertifizierung kann die Prüfkommision die Kommune zur Beteiligung an einem individuellen Nachprüfverfahren einladen. Damit erhält die Kommune die Möglichkeit, gezielte Nachbesserungen vorzunehmen, um bei erfolgreicher Prüfung in einem überschaubaren Zeitraum und mit angemessenem Arbeitsaufwand die Zertifizierung verliehen zu bekommen.
- 6.) Aushändigung des Prüfberichts an die Kommune und ggf. Verleihung des Zertifikats (4. Quartal)

Beim Antrag auf Rezertifizierung (nach fünf Jahren) ist eine offizielle Bereisung der Kommune durch die Prüfkommision in der Regel nicht vorgesehen. Stattdessen wendet sich die Prüfkommision nach Sichtung der Antragsunterlagen schriftlich mit gezielten

Nachfragen an die Kommune. Folgende Prüfschritte werden beim Rezertifizierungsantrag durchlaufen:

- 1.) Prüfung des Antrags auf seine Vollständigkeit durch das Fachbüro (Zeitraum: Februar)
- 2.) Fachliche Vorprüfung des Antrags durch das Fachbüro (Zeitraum: Februar - März)
- 3.) Auftaktsitzung der Prüfkommision (Zeitraum: März – April)
Erste Beratung über den Antrag unter besonderer Berücksichtigung der Hausaufgaben; Formulierung von Nachfragen an die Kommune; die Kommune hat rund acht Wochen Zeit zur Beantwortung der Fragen.
- 4.) Bewertungssitzung der Prüfkommision (nach den Bereisungen zu den Erstanträgen, aber vor den Sommerferien)
Abschließende Bewertung des Antrags unter Berücksichtigung der Hausaufgaben und der erhaltenen Antworten auf die Nachfragen
- 5.) Aushändigung des Prüfberichts an die Kommune und ggf. Verleihung des Folgezertifikats (4. Quartal)

Passend zum Fragebogen wurde ein auf Punkten basierendes Bewertungssystem entwickelt. Seit 2020 differenziert es zwischen Bronze-, Silber- und Goldstatus.

Zur Auswertung der Anträge existiert eine in Excel programmierte umfangreiche Bewertungsmappe. Sie umfasst die eigentliche Bewertungsmatrix, in der die Inhalte aus den Anträgen, Antworten auf Nachfragen, Anmerkungen und die vergebenen Punkte eingetragen werden können; des Weiteren beinhaltet die Bewertungsmappe zusammenfassende Auswertungstabellen und visuell eingängige Ergebnisübersichten für die Kommunen.

Das gesamte Verfahren hat in den letzten vier Jahren eine sehr dynamisch und deutliche Weiterentwicklung erlebt (v. a. Checkliste, differenzierte und gestraffte Fragebögen für Städte/Gemeinden und Landkreise, Nachprüfverfahren, Bewertungssystem mit Bronze-, Silber, Goldstatus). Der Anpassungs- und Optimierungsprozess soll auch künftig fortgesetzt werden. Gleichzeitig ist der Auftraggeber bestrebt, eine Phase der Konsolidierung einzuleiten, damit die ergriffenen Maßnahmen Wirkung entfalten und in den Regelbetrieb übergehen können. Dem Fachbüro kommt in dem Prozess zwischen erforderlicher Weiterentwicklung und Konsolidierung eine maßgebliche Rolle zu.

Weitere Informationen zur Landesauszeichnung finden sich unter:

<https://www.aktivmobil-bw.de/radverkehr/landesauszeichnung/fahrradfreundliche-kommune/>

Mit vorliegender Ausschreibung wird ein externer Dienstleister gesucht, der die Prüfphase 2021 der Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg fachlich begleitet und nachbereitet sowie das Prüfverfahren und die Prüfinstrumente (inkl.

Bewertungsmodul) weiterentwickelt und auf die darauffolgende Prüfphase 2022 vorbereitet. Im Folgejahr 2022 gilt dies entsprechend.

Inbesondere die folgenden Aufgaben sind vom Dienstleister zu erledigen:

- Prüfung, übersichtliche Aufbereitung und Bewertung der aktuellen Erst- und Rezertifizierungsanträge sowie sämtlicher Unterlagen und Informationen, die die Kommunen im Laufe des Verfahrens noch nachreichen (z.B. schriftliche Antworten auf Nachfragen der Prüfkommision, mündliche Informationen im Rahmen der Bereisungen)
- Prüfung, übersichtliche Aufbereitung und Bewertung von Nachprüfungsunterlagen
- Fachliche Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Prüfkommision (z.B. bei der Zusammenstellung der Tagesordnung und des Sitzungsmaterials sowie beim Protokoll)
- Übernahme einer aktiven Rolle in den Sitzungen der Prüfkommision (z.B. Vorstellung von Vorschlägen zu Prüfverfahren oder Bewertung mit anschließender Beratung im Plenum)
- Formulierung gezielter Nachfragen an die Prüfkommunen, um punkterrelevante Detailinformationen zu ausgewählten Aspekten im Antrag zu erhalten
- Aktive Teilnahme an den Bereisungen sowie fachliche Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung
- Verfassen der Prüfberichte an die Kommunen
- Anpassung und Optimierung des Prüfverfahrens sowie der Prüfinstrumente (z.B. Fragebögen, Bewertungssystem, Umgang mit mehrfach rezertifizierten Kommunen, Effizienzsteigerung bei gleichzeitigem Qualitätserhalt des Verfahrens)
- Vorstellung des Prüfverfahrens und Beratung von Kommunen im Rahmen einer Informationsveranstaltung für interessierte AGFK-Kommunen.
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Auszeichnungsfeier

Die Kommunikation mit den Kommunen, der Prüfkommision und dem Verkehrsministerium (VM) übernimmt in der Regel der Auftraggeber.

Eine detaillierte Beschreibung der geforderten Leistungen ist in nachstehenden Arbeitspaketen enthalten.

7. Arbeitspakete

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie ggf. mit dem Verkehrsministerium und der Prüfkommision durchzuführen.

Bei der Aufstellung seines Angebots berücksichtigt der Bieter bitte in angemessener Weise den erheblichen Umfang sowie die fachliche und methodische Komplexität des Verfahrens und der Prüfinstrumente.

AP 1: Projektsteuerung

Der Auftragnehmer ist für die Projektsteuerung verantwortlich. Mindestens die folgenden Bestandteile werden vom Auftragnehmer erwartet:

- Umfassende Planung des gesamten Verfahrens und seine sorgfältige Umsetzung, u.a. mit:
 - o Beratung des Auftraggebers und enge, regelmäßige Abstimmungen mit dem Auftraggeber per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz (im Sinne einer Pauschale)
 - o Zeitplanung und Zeitmanagement
 - o Regelmäßige Auskunft zum Aufgabenbearbeitungsstand

AP 2: Prüfung und Bewertung der Unterlagen einer Erstantragskommune

Nach Ablauf der Antragsfrist am 31.01. eines Jahres beginnt die Prüfphase. Im Hinblick auf die Prüfung und Bewertung eines Erstantrags werden vom Auftragnehmer insbesondere die folgenden Leistungen erwartet:

- Prüfung der eingegangenen Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- Übertragung der Inhalte des Antrags in die bestehende Bewertungsmatrix
- Fachliche Prüfung der Inhalte, Einschätzung, ob die Qualität des Antrags eine Bereisung sinnvoll erscheinen lässt, und Bewertungsvorschlag für die Prüfkommision.
- Hervorhebung der Punkte, zu denen aus Sicht des Auftragnehmers besonderer Beratungsbedarf mit der Prüfkommision besteht; mindestens zu Auftakt- und Bewertungssitzung der Prüfkommision wird jeweils eine aktuelle, umfassend und verständlich aufbereitete Fassung der Matrix als Arbeitsgrundlage erwartet.
- Zur Vorbereitung der Bereisung: Formulierung von Nachfragen an die Kommune und Identifizierung möglicher Besichtigungspunkte im Rahmen der Befahrung, die im Weiteren zur Vorbereitung der Bereisung an die Kommune kommuniziert werden können.
- Prüfung sämtlicher weiterer Unterlagen und Informationen, die die Kommune im Laufe des Prüfverfahrens nachreicht (z.B. Antworten der Kommune auf die Nachfragen der Prüfkommision, mündliche Erläuterungen im Rahmen der Bereisung), und Einarbeitung in die Bewertungsmatrix
- Formulierung von Hausaufgaben an die Kommune für den Prüfbericht

- Falls erforderlich Einleitung eines Nachprüfverfahrens (v.a. Empfehlung, ob eine Kommune zu einem Nachprüfverfahren eingeladen werden soll, Formulierung der von der Kommune zu erledigenden Aufgaben)
- Nach Beendigung des Prüfverfahrens Erstellung einer finalen Version der xls-Bewertungsmappe der Kommune

Die Anzahl der Erstanträge in einem Jahr ist vor Ablauf der Antragsfrist nicht sicher zu nennen. Der Auftragnehmer wird gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 2 von der Bearbeitung eines Erstantrags auszugehen. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei der Prüfung und Bewertung jedes weiteren Erstantrags entstehen.

AP 2 wird nur beauftragt, wenn eine antragsberechtigte Kommune einen Erstantrag einreicht.

AP 3: Prüfung und Bewertung der Unterlagen einer Rezertifizierungskommune

Das Zertifikat Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg ist fünf Jahre gültig. Möchte eine Kommune ihr Zertifikat erneuern, muss sie einen Rezertifizierungsantrag bestehend aus Fragebogen und Hausaufgabenformular einreichen. Auch hier ist der 31.01. eines Jahres der Stichtag. Bei der Bearbeitung eines Rezertifizierungsantrags werden vom Auftragnehmer insbesondere die folgenden Leistungen erwartet:

- Prüfung der eingegangenen Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- Übertragung der Inhalte des Antrags (Fragebogen und Hausaufgaben) in die bestehende Bewertungsmatrix; die Angaben zu den Hausaufgaben sind den neuen Handlungsfeldern zuzuordnen.
- Fachliche Prüfung der Inhalte und Bewertungsvorschlag für die Prüfkommision; Hervorhebung der Punkte, zu denen aus Sicht des Auftragnehmers besonderer Beratungsbedarf mit der Prüfkommision besteht; mindestens zu Auftakt- und Bewertungssitzung der Prüfkommision wird jeweils eine aktuelle, umfassend und verständlich aufbereitete Fassung der Matrix als Arbeitsgrundlage erwartet
- Formulierung von Nachfragen an die Kommune
- Prüfung sämtlicher weiterer Unterlagen und Informationen, die die Kommune im Laufe des Prüfverfahrens nachreicht (z.B. Antworten der Kommune auf die Nachfragen der Prüfkommision), und Einarbeitung in die Bewertungsmatrix
- Formulierung von Hausaufgaben an die Kommune für den Prüfbericht
- Nach Beendigung des Prüfverfahrens Erstellung einer finalen Version der Bewertungsmappe der Kommune

Im Jahr 2021 muss sich eine Kommune rezertifizieren lassen, wenn sie weiterhin die Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune tragen möchte. Da aber die

Entscheidung über den Antrag auf Rezertifizierung bei der Kommune liegt, kann auch hier im Vorfeld keine verbindliche Anzahl genannt werden. Der Auftragnehmer wird deshalb gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 3 von der Bearbeitung eines Rezertifizierungsantrags auszugehen. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei der Prüfung und Bewertung jedes weiteren Rezertifizierungsantrags entstehen.

AP 3 wird nur beauftragt, wenn eine antragsberechtigte Kommune einen Rezertifizierungsantrag einreicht.

AP 4: Begleitung eines Nachprüfverfahrens

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Prüfung, übersichtliche Aufbereitung und Bewertung der eingereichten Nachprüfungsunterlagen. Die Befunde der Nachprüfung sind in die für die Kommune bereits bestehende Bewertungsmatrix schlüssig zu integrieren und der Prüfkommision zur finalen Entscheidung vorzulegen (z.B. im Rahmen der Bewertungssitzung).

Der Auftragnehmer wird gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 4 von der Begleitung eines Nachprüfverfahrens auszugehen. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei der Begleitung jedes weiteren Nachprüfverfahrens entstehen.

AP 4 wird nur beauftragt, wenn eine Kommune das Nachprüfverfahren nutzt.

AP 5: Teilnahme an Sitzungen der Prüfkommision

Der Auftragnehmer nimmt als Experte und fachlicher Berater an den Sitzungen der Prüfkommision in aktiver Rolle teil. Er berät und unterstützt den Auftraggeber bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen auf fachlicher Ebene (z.B. Tagesordnung und Protokoll). Er stellt rechtzeitig vor der Sitzung die Sitzungsunterlagen (z.B. Bewertungsmappen) zur Verfügung. Er übernimmt eine aktive Rolle in den Sitzungen der Prüfkommision (z.B. Vorstellung von Vorschlägen zu Prüfverfahren oder Bewertung mit anschließender Beratung im Plenum).

Die Organisation der Sitzungen der Prüfkommision läuft mit Unterstützung des Auftragnehmers über den Auftraggeber (z.B. Terminabstimmung, Versand der Einladung und der Unterlagen an die Prüfkommision etc.). Die Sitzungen finden entweder beim Auftraggeber in Stuttgart statt (Räumlichkeiten, Technik und Catering übernimmt der Auftraggeber) oder sie werden digital als Videokonferenz über Webex abgehalten, wobei die Einwahldaten vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen sind.

Der Auftragnehmer wird gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 5 eine halbtägige Sitzung in Stuttgart (Variante 1) oder als Videokonferenz (Variante 2) sowie eine ganztägige Sitzung in Stuttgart (Variante 3) oder als Videokonferenz (Variante 4) mit der Prüfkommision zu kalkulieren. Die Anzahl, Dauer und Art der zu beauftragenden Sitzungen richtet sich nach

den Anträgen und fachlichen Inhalten eines Prüfjahres. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei jeder weiteren Sitzung entstehen.

AP 6: Teilnahme an einer Bereisung mit der Prüfkommision

Der Auftragnehmer nimmt aktiv als Experte und fachlicher Berater an einer ganztägigen Bereisung einer Kommune mit der Prüfkommision teil. Für die Organisation der Bereisung sind in erster Linie die Antrag stellende Kommune und der Auftraggeber zuständig. Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er den Auftraggeber und die Prüfkommision bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bereisung mit seiner Expertise sehr gut unterstützt. Damit die Prüfkommision einen guten Überblick darüber erhält, auf was bei der Bereisung besonders zu achten ist, erstellt der Auftragnehmer im Vorfeld des Termins eine Übersicht, die die besonders zu hinterfragenden Punkte je Handlungsfeld darlegt. Außerdem macht er Vorschläge zu Besichtigungspunkten. Für die Bereisung erstellt der Auftragnehmer zudem ein kurzes Formblatt, in dem die Mitglieder der Prüfkommision während der Bereisung ihre Eindrücke festhalten können. Seine Bereisungseindrücke (ggf. auch Fotos) bringt er gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Prüfkommision in späteren Sitzungen ein.

Unmittelbar im Anschluss an das offizielle Bereisungsprogramm (ca. 6,5 h) wirkt der Auftragnehmer aktiv an einer PK-internen Nachbesprechung der Bereisung mit. Hier gilt es insbesondere, den Bereisungseindruck zu fixieren und mit Punkten zu hinterlegen und ggf. erste Hausaufgaben festzuhalten. Sie dauert ca. 1,5 h. Um die Nachbesprechung möglichst effizient zu gestalten, ist es die Aufgabe des Auftragnehmers, für den Ablauf der Sitzung einen Regieplan und ggf. hilfreiche Unterlagen zu entwickeln.

Der Auftragnehmer wird gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 6 von einer ganztägigen Bereisung auszugehen. Die Kosten für jede weitere Bereisung mit der Prüfkommision sind in der Rubrik Optionale Zusatzleistungen anzugeben.

AP 6 wird nur beauftragt, wenn eine antragsberechtigte Kommune einen Antrag einreicht, der eine Bereisung erforderlich macht.

AP 7: Erstellung eines Prüfberichts an die Kommune

Jede geprüfte Kommune erhält einen Prüfbericht, der auf den Status quo in der Radverkehrsförderung der Kommune eingeht und ihre Stärken und Schwächen nennt. Außerdem benennt der Prüfbericht konkrete Punkte, in denen die Kommune aktiv werden sollte, wenn sie sich fünf Jahre später rezertifizieren lassen möchte bzw. wenn sie bei Nicht-Bestehen einen erneuten Erstantrag ins Auge fasst. Dies sind die sog. Hausaufgaben der Prüfkommision an die Kommune.

Nach Abschluss der Prüfphase erstellt der Auftragnehmer die Prüfberichte für die beteiligten Kommunen. Grundlage für die Prüfberichte sind neben den Antragsunterlagen und – bei Erstantragskommunen – den Bereisungseindrücken die im Rahmen der Bewertungssitzung der Prüfkommision festgehaltenen Ergebnisse. Ein Prüfbericht umfasst ca. vier Seiten. Die Prüfberichte sind mit Auftraggeber und Prüfkommision abzustimmen.

Der Auftragnehmer wird gebeten, im Kalkulationsblatt bei AP 7 von der Erstellung eines Prüfberichts auszugehen. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei der Erstellung jedes weiteren Prüfberichts entstehen.

AP 7 wird nur beauftragt, wenn eine antragsberechtigte Kommune einen Antrag einreicht.

AP 8: Anpassung und Optimierung des Prüfsystems

In Abstimmung mit dem Auftraggeber, der Prüfkommision und dem Verkehrsministerium nimmt der Auftragnehmer termingerecht Anpassungen am aktuell verwendeten Prüfsystem vor. Dafür beobachtet er von Beginn der Prüfphase an die Funktionalität des Prüfsystems. Er betrachtet das Prüfverfahren insgesamt, dessen einzelne Schritte sowie die verwendeten Prüfinstrumente (Checkliste, Fragebögen, Hausaufgabenformular, Bewertungssystem inkl. Bronze-, Silber-, Goldklassifizierung, aber auch Bereisung und Nachfragemodul für Rezertifizierungskommunen). Er identifiziert die Stellen mit Optimierungsbedarf, entwickelt dafür Lösungsvorschläge, stimmt sie mit den entsprechenden Akteuren ab und setzt sie anschließend um. Darüber hinaus setzt er sich mit den Anpassungswünschen der Prüfkommision, der Antrag stellenden Kommunen sowie des Verkehrsministeriums auseinander. Er entwickelt Lösungsvorschläge und setzt diese nach Abstimmung um. Je nach Art der Anpassung wird sie entweder in der laufenden Prüfphase oder nach Abschluss der Prüfphase vorgenommen. Alle Anpassungen müssen jedoch so rechtzeitig umgesetzt sein, dass sie schon im nächstfolgenden Prüfungsjahr greifen können (spätestens ab Anfang 4. Quartal des aktuellen Prüfungsjahres).

AP 8 wird nur beauftragt, wenn eine antragsberechtigte Kommune einen Antrag einreicht.

AP 9: Weiterentwicklung der Rezertifizierung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Wenn eine Kommune auch danach die Landesauszeichnung innehaben möchte, muss sie sich rezertifizieren lassen. Die Rezertifizierung soll vom Auftragnehmer deutlich weiterentwickelt werden. Dabei gilt es einerseits, die Wertigkeit der Prüfung zu erhalten, andererseits muss die Rezertifizierung so effizient umgestaltet werden, dass die Prüfkommision die steigende Zahl an Verfahren bewältigen kann. Darüber hinaus sollen auch die Rezertifizierungskommunen mit dem Verfahren nicht über Gebühr belastet werden. Bei der Weiterentwicklung ist zusätzlich zu beachten, dass es 2022 erstmals Städte geben kann, die sich bereits das zweite Mal

rezertifizieren lassen möchten. Es muss deshalb auch darüber nachgedacht werden, ob es künftig bei der Rezertifizierung unterschiedliche Verfahrenswege geben soll, in dem Sinne, dass eine erstmalige Rezertifizierung einem anderen Weg folgt als eine Rezertifizierung nach zehn Jahren und perspektivisch nach 15 Jahren. Darüber hinaus muss die Weiterentwicklung der Rezertifizierung mit dem Bronze-Silber-Gold-Bewertungssystem harmonisieren und der Idee dahinter, dass es eine Kommune dazu motivieren soll, die nächst höhere Kategorie in Angriff zu nehmen.

Der Auftragnehmer unterbreitet Auftraggeber, Verkehrsministerium und Prüfkommision Vorschläge zu möglichen Verfahrenswegen. Dabei geht er von mindestens zwei bis drei Abstimmungsschleifen aus. Die schließlich ausgewählten Verfahrenswege für die Erst- und Zweitrezertifizierung gestaltet er im Detail aus, sodass sie zur praktischen Anwendung kommen können. Der Auftragnehmer stellt sich darauf ein, dass die Weiterentwicklung der Rezertifizierung bereits Mitte September 2021 abgeschlossen sein muss.

Bereits im Angebot werden dazu erste Ideen vom Bieter erwartet.

AP 10: Informationsveranstaltung zur Landesauszeichnung für AGFK-Kommunen

Um die AGFK-Kommunen über die Landesauszeichnung Fahrradfreundliche Kommune Baden-Württemberg zu informieren und um sie zu einer Bewerbung zu motivieren, soll via Webex eine halbtägige digitale Veranstaltung zur Landesauszeichnung stattfinden. Im Rahmen des Termins sollen das Verfahren detailliert vorgestellt und Fragen aus dem Plenum beantwortet werden. Im Anschluss an den Sitzungsteil in großer Runde sollen die Kommunen auch noch die Möglichkeit haben, bilateral spezielle Einzelfragen zu klären. In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer für die inhaltliche und methodische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Termins verantwortlich. Er entwickelt ein Programm und bereitet eine Präsentation vor. In der Sitzung stellt er die Landesauszeichnung vor, beantwortet die Fragen aus dem Publikum und steht im Anschluss als Experte für weitere Detailfragen zur Verfügung.

In Abstimmung mit dem Auftragnehmer übernimmt der Auftraggeber das Veranstaltungsmanagement (z.B. Terminfindung, Einladung, ggf. Save the Date-Mail und Reminder, Ansprechpartner bei Fragen, Teilnehmermanagement). Den Zugang zur digitalen Plattform Webex stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

AP 11: Prüfung eingereicherter Checklisten auf Plausibilität

Die zweiseitige Checkliste „Wie fahrradfreundlich ist meine Kommune?“ ist für alle Kommunen, die sich um eine Erstzertifizierung bewerben wollen, verpflichtender Bestandteil des Auszeichnungsverfahrens. Antragswillige Kommunen senden die ausgefüllte und gezeichnete Checkliste an die Ansprechpartnerin für das Verfahren. Erst nach positiver

Prüfung der Checkliste erhalten die Kommunen den editierbaren Fragebogen zur Landesauszeichnung. Bei der Prüfung der Angaben in der Checkliste berät der Auftragnehmer die Prüfkommision und unterstützt mit seiner Expertise. Falls erforderlich unterstützt er zudem bei der Formulierung von Nachfragen und dem Auswerten der Antworten.

Bei seiner Kalkulation geht der Bieter bitte von einer Checkliste aus, die eingereicht wird und die zu prüfen ist. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei der Prüfung jeder weiteren Checkliste entstehen.

AP 11 wird nur beauftragt, wenn eine Checkliste eingereicht wird.

AP 12: Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung der Auszeichnungsfeier

Die Kommunen, die das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden im Rahmen einer Auszeichnungsfeier vonseiten des Verkehrsministeriums offiziell bekannt gegeben und gewürdigt. Der Rahmen, in dem die Auszeichnungsfeier stattfindet, variiert ebenso wie die Anzahl der auszuzeichnenden Kommunen. Unter allen Umständen jedoch dauert die Auszeichnungsfeier maximal eine Stunde und es werden die folgenden grundsätzlichen Leistungen benötigt:

- Pressemitteilung im Entwurf für das VM
- Herstellung der Zertifikate (Anpassung der Inhalte in einer vorhandenen offenen Graphikdatei, Produktion und Rahmung der Zertifikate in A3-Format (hochwertige Ausführung), Versand an eine Adresse in Baden-Württemberg); bei der Kalkulation geht der Bieter von einem Zertifikat aus, die Kosten für jedes weitere Zertifikat trägt er auf dem Kalkulationsblatt ein.
- Regieplan für die Auszeichnungsfeier
- Präsentation zur Auszeichnung der Kommunen (u.a. ein bis drei Folien pro ausgezeichnete Kommune)

Sollte der Auftraggeber vom Auftragnehmer weitere Leistungen zu diesem AP benötigen (z.B. Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, Raumgestaltung, Technik, Catering sowie Option 3 und Option 4), behält sich der Auftraggeber eine zusätzliche Beauftragung vor.

Bei seiner Kalkulation geht der Bieter bitte von einer Auszeichnungsfeier aus. In der Rubrik Optionale Zusatzleistungen gibt der Bieter bitte die Kosten an, die bei jeder weiteren Auszeichnungsfeier entstehen.

Option 1: Halbtägige Besprechung mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer nimmt an einer halbtägigen Besprechung mit dem Auftraggeber und ggf. einem Vertreter des Verkehrsministeriums teil. In Variante 1 kalkuliert der Bieter die Besprechung bitte als Vor-Ort-Termin beim Auftraggeber in Stuttgart, in Variante 2 als eine vom Auftragnehmer eingerichtete Webex-Videokonferenz.

Option 2: Ganztägige Besprechung mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer nimmt an einer ganztägigen Besprechung mit dem Auftraggeber und ggf. einem Vertreter des Verkehrsministeriums in Stuttgart teil. In Variante 1 kalkuliert der Bieter die Besprechung bitte als Vor-Ort-Termin in Stuttgart, in Variante 2 als eine vom Auftragnehmer eingerichtete Webex-Videokonferenz.

Option 3: Fotograf für die Auszeichnungsfeier

Ein professioneller Fotograf hält die Auszeichnungsfeier in Bildern fest.

Option 4: Moderation der Auszeichnungsfeier

Der Auftragnehmer organisiert und betreut einen Moderator, der fachlich und vom Auftreten zum Anlass der Veranstaltung passt. Der Moderator führt durch die Feier und leitet die abschließende Gesprächsrunde mit Kommunal- und VM-Vertretern.

Option 5: Übergabe des Verfahrens an ein nachfolgendes Fachbüro

Bei einem Wechsel des Auftragnehmers übergibt der aktuelle Auftragnehmer alle relevanten Dateien in offenem Format an den künftigen Auftragnehmer. Er verfasst einen Leitfaden, der das fachliche und methodische Vorgehen für das nachfolgende Fachbüro verständlich und in ausreichendem Detaillierungsgrad darlegt, und zwecks Wissenstransfer führt er einen ganztägigen Einführungstermin beim Nachfolger durch. In der Anfangsphase der Übernahme steht er darüber hinaus für Rückfragen zum Verfahren per Telefon oder E-Mail im Sinne einer Pauschale zur Verfügung.

8. Allgemeine Anforderungen

Neben den beschriebenen Arbeitspaketen werden folgende allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt:

- 1.) Der Auftragnehmer verfügt über eine Webex-Lizenz, um die digitalen Besprechungen und Sitzungen im Rahmen der Landesauszeichnung ausrichten zu können.

2.) Alle Arbeitspakete führt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie ggf. mit der Prüfkommision und dem Verkehrsministerium durch. Entsprechende Korrekturschleifen und Freigabezeiträume sind einzuplanen.

3.) Um den Beratungsaufwand in der Prüfkommision möglichst gering zu halten, wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er insbesondere bei der Antragsprüfung und –bewertung aufgrund seiner fachlichen Expertise viele Abwägungsprozesse schon vorab eigenständig, aber dennoch transparent vornimmt und dass nur wenige ausgewählte Aspekte zur Entscheidungsfindung in großer Runde diskutiert werden.

Aus Sicht des Auftraggebers ist es deshalb zwingend, dass die Landesauszeichnung von mindestens zwei Mitarbeitern des Fachbüros begleitet wird, die untereinander den fachlichen Diskurs führen. Beide Ansprechpartner sollen mindestens auch an den Sitzungen der Prüfkommision und an den Bereisungen teilnehmen.

4.) Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber über die gesamte Laufzeit des Auftrags hinweg für fachliche Beratung per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz zur Verfügung (im Sinne einer Pauschale).

5.) Das Prüfverfahren kann vom Auftragnehmer eine hohe organisatorische Flexibilität beim Ablauf des Verfahrens erfordern.

6.) Gemeinsam mit dem Auftraggeber entwickelt der Auftragnehmer einen finalen Zeitplan für das Prüfjahr 2021. Beide Partner sorgen für die Einhaltung des Zeitplans.

7.) Der Auftragnehmer nimmt die Anmerkungen und Vorschläge aus Prüfkommision und Verkehrsministerium, die in den einzelnen Phasen der Prüfung eingehen, entgegen und verarbeitet sie adäquat.

Anlagen

Anlage 1	Kalkulationsblätter für die Prüfjahre 2021 und Folgejahre in gesonderter Datei
Anlage 2	Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2004) in gesonderter Datei
Anlage 3 und 4	Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung (siehe unten)

Anlage 3
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und
Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für
öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Anlage 4**Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt**

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)